



Liebe Leserinnen und Leser,

zu Beginn eines neuen Jahres gibt es immer eine Reihe von Neuerungen in steuerlicher Hinsicht, aber auch in einigen anderen Bereichen zu beachten.

Ab Januar 2020 treten neue Anforderungen an Kassensysteme in Kraft. In elektronische Kassensysteme müssen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden. Für die Nachrüstung wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung eine „Übergangsfrist“ beschlossen.

Ab 1. Januar 2020 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung. Weitere Änderungen beziehen sich auf Themen wie u. a. Solidaritätszuschlag, Mindestlohn, Kindesunterhalt, Aufbewahrungsfristen für Altcomputer oder das Jobticket. Zahlreiche Steueränderungen sind dabei ab 2020 zu beachten, Neuregelungen in den Bereichen Klimaschutz und Elektromobilität betreffen auch die folgenden Jahre.

Mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2020	2
Weitere Steueränderungen	2
Grundsteuerreform	4

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Outsourcing von Finanzdienstleistungen	6
Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung	8
Schätzung von Umsätzen bei fehlenden Kassenaufzeichnungen	9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer: Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen	10
Betriebsstätten ohne Personalfunktion	11

© 2020 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN FÜR DAS JAHR 2020

Ab 1. Januar 2020 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen.

Ab 1. Januar 2020 wird die Beitragsbemessungsgrenze für die **gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung** von derzeit 4.537,50 Euro monatlich (54.450 Euro jährlich) auf 4.687,50 Euro monatlich (56.250 Euro jährlich) steigen.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung** wird auf 6.900 Euro monatlich festgesetzt (jährlich 82.800 Euro). In der knapp-

schaftlichen Rentenversicherung beträgt sie 101.400 Euro jährlich bzw. 8.450 Euro monatlich.

In den neuen Bundesländern beträgt die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 6.450 Euro bzw. jährlich 77.400 Euro. In der knapp-schaftlichen Rentenversicherung beträgt sie 7.900 Euro monatlich bzw. 94.800 Euro jährlich (alle Angaben in Brutto).

■ ANFORDERUNGEN AN KASSENSYSTEME

Ab dem Jahr 2020 ist die Umstellung der Kassensysteme erforderlich.

Kassen und Kassensysteme („elektronische Aufzeichnungssysteme“) müssen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. Ab dem 1. Januar 2020 (s. u. „Übergangsfrist“) müssen Kassen durch eine sogenannte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt sein, die bestimmte Vorgänge in der Kasse manipulationssicher protokolliert. Das konkret eingesetzte TSE-Modell muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein. Das bedeutet für bestehende Kassensysteme eine entsprechende Nachrüstungspflicht bzw. den Neukauf einer den Anforderungen entsprechenden Kasse.

Die betroffenen Kassen müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme an das zuständige Finanzamt gemeldet werden.

Um den massiven Steuerbetrug in Bargeldbranchen zu bekämpfen, müssen ab 1. Janu-

ar 2020 alle elektronischen Registrierkassen verpflichtend einen **Beleg** für den Kunden ausdrucken oder elektronisch zur Verfügung stellen.

Übergangsfrist: In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung wurde beschlossen, dass die fehlende zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bei einer elektronischen Kasse vom Finanzamt bis zum 30. September 2020 nicht beanstandet werden soll (Nichtaufgriffsregelung).

Kassen und Kassensysteme, die im Zeitraum vom 26. November 2010 bis zum 31. Dezember 2019 angeschafft worden sind und Geschäftsvorfälle digital aufzeichnen, nicht aber mit einer zertifizierten TSE aufgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden. Ab dem 1. Januar 2023 dürfen diese Kassen nicht weiter genutzt werden.

□ WEITERE STEUERÄNDERUNGEN

Ab 1. Januar 2021 soll der **Solidaritätszuschlag** bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro komplett wegfallen. Bis zu einer Einkommensgrenze von 96.409 Euro wird nur noch ein ermäßigter Satz von 3,5 Prozent erhoben. Spitzenverdiener mit Einkünften über dieser Verdienstgrenze und Kapitalanleger unterliegen weiterhin einem Zuschlag von 5,5 Prozent ihrer Einkommensteuer.

Bedeutung entfaltet der Wegfall des Solidaritätszuschlags bereits für ab 2020 festgesetz-

te Vorauszahlungen, die entsprechend vom Finanzamt anzupassen sind.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030 hat die Bundesregierung ein **Klimaschutzprogramm** beschlossen. Es wird ein Festpreissystem eingeführt, das bedeutet, der Preis pro Tonne CO₂ wird vorab festgelegt und ist damit fix. Hierzu werden „Verschmutzungsrecht“-Zertifikate an die Unternehmen, die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen, verkauft. Der Ausstoß von Kohlendioxid soll ab 2021 mit zunächst

25 Euro je Tonne besteuert werden. Das wird fossile Heiz- und Kraftstoffe um bis zu 8 Cent je Liter verteuern.

Es ist geplant, die Steuereinnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien einzusetzen, so dass die Verteuerung über niedrigere Strompreise wieder kompensiert werden soll. Die Steuer wird bis 2025 schrittweise auf 55 Euro je Tonne erhöht. Sprit und Diesel werden dann bis zu 16 Cent je Liter teurer. Für Hausbesitzer und Pendler wird es Entlastungen geben. Energetische Gebäudesanierungen werden steuerlich entlastend berücksichtigt.

Das Programm sieht ferner eine Förderquote von 40 Prozent für den Austausch von Ölheizungen gegen neue, klimafreundlichere Heizanlagen vor. Für einen Umstieg auf Elektro-Fahrzeuge wird die Umweltprämie fortgesetzt.

Ab 1. Januar 2020 steigt der **gesetzliche Mindestlohn** auf 9,35 Euro pro Stunde (bisher 9,19 Euro). Der Mindestlohn für Zeitarbeiter war bereits im Oktober 2019 auf 9,96 Euro (West) bzw. 9,66 Euro (Ost) gestiegen. **Auszubildende** erhalten ab 1. Januar 2020 eine Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr von 515 Euro pro Monat, 2021 steigt dieser Betrag auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro (alle Angaben in Brutto). Zudem erhöht sich die Mindestvergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 Prozent, im dritten um 35 Prozent und im vierten um 40 Prozent. Für einzelne Branchen können Arbeitgeber und Gewerkschaften eigene Vereinbarungen treffen.

Der **Grundfreibetrag** steigt im Jahr 2020 um 240 Euro auf 9.408 Euro pro Steuerzahler (für zusammenveranlagte Verheiratete: 18.816 Euro). Bis zur Höhe des Grundfreibetrages unterliegt das Einkommen nicht der Einkommensteuer (Existenzminimum). Der Kinderfreibetrag je Kind (bis zum 25. Lebensjahr) und Elternteil erhöht sich von 2.490 Euro auf 2.532 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt auch im Jahr 2020 unverändert bei 2.640 Euro.

Aufwendungen für den **Unterhalt** oder die **Berufsausbildung** eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Unterhaltshöchstbetrag wird - entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags - 2020 von 9.168 Euro auf 9.408 Euro angehoben.

Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung**, zu berufsständischen Versorgungswerken oder zu einer privat abgeschlossenen Rürup-Rente können als Sonderausgaben geltend gemacht werden und damit die Einkommensteuer mindern. Der maximal förderfähige Beitrag steigt ab 2020 auf 25.046 Euro (zusammenveranlagte Verheiratete 50.092 Euro). Davon sind in der Steuererklärung für 2020 dann 90 Prozent abzugsfähig. Der abzugsfähige Satz steigt bis 2025 stetig auf 100 Prozent an. Im Gegenzug werden spätere Renteneinkünfte ab 2040 voll besteuert.

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rürup-Rente steigt auch der Prozentsatz für den **steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte** um zwei Prozent. Bei Neurentnern des Jahres 2020 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften bereits 80 Prozent. Damit sind nur 20 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Die **Düsseldorfer Tabelle**, welche die **Sätze zum Kindesunterhalt** regelt, wurde zum Jahresbeginn erneut angepasst. Die Unterhaltssätze wurden je nach Alter des Kindes und Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen monatlich um sieben bis 21 Euro angehoben. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt demnach der Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 369 Euro (2019: 354 Euro), für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 424 Euro (2019: 406 Euro) und für Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 497 Euro (2019: 476 Euro). Davon wird jeweils hälftig jedoch das Kindergeld abgezogen.

Die Umsatzsteuer wird von **Kleinunternehmen** nicht erhoben, wenn der maßgebende Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro (bis 2019) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Grenze von 17.500 Euro wird zum 1. Januar 2020 auf 22.000 Euro erhöht.

Die Umsatzsteuer auf **Fernreisetickets** sinkt von bisher 19 Prozent auf 7 Prozent. Für **E-Books**, **E-Papers** und **Monatshygieneartikel** wird ab 2020 ebenfalls nur noch der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent fällig.

Zahlreiche Steueränderungen sind bereits ab 2020 zu beachten. Neuregelungen in den Bereichen Klimaschutz und Elektromobilität betreffen die folgenden Jahre.

Bieten Unternehmer ihren Angestellten besondere **Gesundheitsleistungen** an oder bezuschussen diese, erhalten sie dafür einen steuerlichen Freibetrag. Dieser steigt 2020 von 500 Euro auf 600 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr.

Nach einem IT-Systemwechsel müssen Unternehmer **Altcomputer** mit steuerlich relevanten Unternehmensdaten fünf Jahre (bisher zehn Jahre) lang aufbewahren. Ist diese Frist abgelaufen, sind sie dazu verpflichtet, die alten Dateien auf einem Datenträger zu speichern und aufzubewahren. Hat eine Betriebsprüfung allerdings begonnen, müssen die Rechner mit Software bis zu deren Abschluss aufbewahrt werden.

Bereits vorgestellt haben wir die **steuerlichen Vorteile für elektrische Fahrzeuge**. Bei der Dienstwagenbesteuerung wurde die Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs halbiert, befristet bis 2030. Zum Laden der elektrischen Fahrzeuge sind steuerliche Erleichterungen bis 2030 ebenfalls weiterhin anwendbar.

Die Bemessungsgrundlage wird für Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben und bei denen der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40.000 Euro beträgt, nur zu einem Viertel angesetzt. Für andere, extern aufladbare Elektro- und Hybridfahrzeuge ist die Bemessungsgrundlage zur Hälfte anzusetzen. Bis Ende 2030 steigen allerdings stufenweise die Anforderungen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung.

■ GRUNDSTEUERREFORM

Der Bundesrat hat am 8. November 2019 der Reform der Grundsteuer zugestimmt. Die Erhebung der Grundsteuer nach den neuen Regelungen wird erst im Jahr 2025 erfolgen.

Durch die Reform ändert sich vor allem die Bewertung der Grundstücke. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018, durch welche die derzeit geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt wurde.

In Zukunft erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach einem **wertabhängigen Modell**. Bei einem unbebauten Grundstück ist der Wert

Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines **betrieblichen Fahrrads** durch den Arbeitgeber ist bis 2030 weiterhin möglich. Wird dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrrad übereignet, kann der geldwerte Vorteil pauschal besteuert werden.

Der Miet- und Leasingaufwand für Unternehmen, die ihren Fuhrpark um elektrische Fahrzeuge erweitern (Anschaffung nach dem 31. Dezember 2019) wird gewerbesteuerlich nur halbiert zugerechnet.

Arbeitgeber können **Jobtickets** entweder in Höhe von 15 Prozent der Einkommensteuer unterwerfen oder durch Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent abgelten (Wahlrecht). Wird die Pauschalversteuerung gewählt, muss sich der Arbeitnehmer das Jobticket nicht mehr auf die Entfernungspauschale anrechnen lassen. Damit ist es möglich, ein kostenloses Jobticket ohne Einbußen beim Werbungskostenabzug zu erhalten.

Gewährt der Arbeitgeber seinen Angestellten **Weiterbildungen**, blieben die Leistungen bislang nur dann steuerfrei, wenn sie arbeitsplatzbezogen waren. Ab 2020 sind Weiterbildungen auch dann von der Steuer befreit, wenn sie lediglich „die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern“ – wie etwa bei Sprach- oder Computerkursen.

Bislang durften Arbeitgeber bei **kurzfristig Beschäftigten** immer dann eine pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent ansetzen, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn pro Arbeitstag 72 Euro nicht überstieg. Dieser Grenzbetrag erhöht sich auf 120 Euro.

maßgeblich, der durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt wird. Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietgrundstücken und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit von der Lage des Grundstücks angenommen.

Die Bundesländer können sich alternativ für ein von ihnen selbst zu entwickelndes wertunabhängiges Modell entscheiden. Entstehen den Ländern aufgrund ihrer Entscheidung Steuer-

Ab 2025 wird die Grundsteuer nach einem neuen System berechnet.

mindereinnahmen, dürfen sie nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden.

Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibt erhalten. Sie wird weiter in einem drei-

stufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückspreise mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ VORSTEUERABZUG BEI HERSTELLUNG EINES GEMISCHT GENUTZTEN GEBÄUDES

■ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. November 2019, 3 K 2217/18

Der Kläger war mit der Vermietung von Grundstücken unternehmerisch tätig. Auf einem von ihm erworbenen unbebauten Grundstück errichtete er ein Wohn- und Bürogebäude. Die Büroräume (rund 32 Prozent der gesamten Gebäudefläche) vermietet er mit Vertrag vom 1. Mai 2016 an die C-GmbH, deren Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer er war. Die in den Jahren 2015 und 2016 angefallenen und auf den vermieteten Gebäudeteil entfallenden Herstellungskosten beinhalten Vorsteuerbeträge, begehrte der Kläger mit der am 27. Dezember 2017 abgegebenen Umsatzsteuererklärung für 2016 den Vorsteuerabzug.

Das Gericht versagte den Vorsteuerabzug.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbeträge abziehen.

Ist ein Gegenstand sowohl für den unternehmerischen Bereich als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich des Unternehmers vorgesehen – gemischte Nutzung –, wird der Gegenstand nur dann für das Unternehmen bezogen, wenn und soweit der Unternehmer ihn seinem Unternehmen zuordnet. Insoweit hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht.

Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen erfordert eine **Zuordnungsentscheidung** des Unternehmers bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands. Dabei ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs regelmäßig ein gewichtiges Indiz für, die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ein ebenso gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen.

Die Zuordnungsentscheidung ist spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen zu dokumentieren. Eine zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung liegt dabei nur dann vor, wenn diese bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen dem Finanzamt gegenüber abgegeben wurde. Keine zeitnahe Dokumentation mittels der Umsatzsteuererklärung liegt vor, wenn diese erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist – im Streitjahr der 31. Mai des Folgejahres – beim Finanzamt eingereicht wird.

Da der Kläger die Zuordnungsentscheidung erstmals mit der am 27. Dezember 2017 abgegebenen Umsatzsteuererklärung für 2016 und damit erst nach der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2016 dokumentiert hatte, versagte das Gericht den Vorsteuerabzug.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Für den Vorsteuerabzug ist eine Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes erforderlich.

■ GRUNDERWERBSTEUER BEI WEIHNACHTSBAUMKULTUREN

■ FG Münster, Urteil vom 14. November 2019, 8 K 168/19 GrE

Die Beteiligten stritten darüber, ob der Mitserwerb von Weihnachtsbaumkulturen der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Der Kläger kaufte mehrere Grundstücke sowie Aufwuchs (Weihnachtsbaumkulturen). Der Kaufpreis wurde im Kaufvertrag in den Teilbetrag für Grund und Boden und den Teilbetrag für den Aufwuchs aufgeteilt. »

Das Gericht war der Auffassung, dass der Verkauf der Weihnachtsbaumkulturen nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG unterliegt ein Kaufvertrag der Grunderwerbsteuer, soweit er sich auf inländische Grundstücke bezieht.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 GrEStG legt fest, dass unter Grundstücken im Sinne des GrEStG Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen sind. Das bürgerliche Recht enthält in Bezug auf unbewegliche Sachen in den §§ 94 bis 95 BGB Regelungen dazu, was als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks anzusehen ist.

Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Nach § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB werden Samen mit dem Aussäen und eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB gehören solche Sachen nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks, die nur

zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind (Scheinbestandteile).

Zwar liegen mit dem Aussäen oder jedenfalls mit dem Einpflanzen der Weihnachtsbäume die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB vor. Die Weihnachtsbäume sind aber nur zu einem vorübergehenden Zweck mit den Grundstücken verbunden. Eine Sache ist zu einem nur vorübergehenden Zweck verbunden, wenn die Verbindung zeitlich begrenzt ist, wobei das Ende auch erst nach Jahren oder Jahrzehnten eintreten kann. Bäume in Baumschulbeständen oder in forstwirtschaftlich betriebenen Pflanzungen stellen nach der Rechtsprechung keine wesentlichen Grundstücksbestandteile dar. Auch Weihnachtsbäume sah das Gericht als typische Scheinbestandteile an. Der Kläger beabsichtigte in Fortführung der ursprünglichen Zweckbestimmung, die Bäume der Weihnachtsbaumkulturen zu entnehmen und als Weihnachtsbäume zu verkaufen.

Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Weihnachtsbaumkulturen sind keine Grundstücksbestandteile.

■ OUTSOURCING VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

■ BFH-Urteil vom 13. November 2019, VR 30/19 (VR 6/15)

Die Klägerin erbrachte für eine Bank Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten.

- Herstellung funktionsfähiger Geldausgabeautomaten mit Soft- und Hardware, die mit dem Logo der Bank versehen waren
- Aufstellung der Automaten an den vorgesehenen Standorten
- Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb
- Transport des ihr von der Bank zur Verfügung gestellten Bargelds zu den Geldausgabeautomaten und Bargeldbefüllung der Geldausgabeautomaten
- Installation und Pflege der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Geldausgabeautomaten notwendige Software
- Beratung zum laufenden Geldausgabeautomatenbetrieb

Benutzte ein Kunde den Geldausgabeautomat mit seiner Geldkarte zum Geldabheben, wurden bestimmte Daten von dieser Karte mittels einer speziellen Software gelesen. Die Klägerin prüfte diese Daten und versandte auf elektronischem Weg eine Autorisierungsnachricht über die vom Karteninhaber gewünschte Transaktion an den Bankverlag. Der Bankverlag leitete die Autorisierungsanfrage weiter an den betroffenen Bankenverbund, dieser dann an die Bank, die dem Kunden die Geldkarte ausgegeben hatte. Die kartenherausgebende Bank prüfte die Deckung des Kontos des Kunden und leitete eine entsprechende Genehmigung oder Ablehnung der Anfrage über dieselbe Kette zurück. Die Klägerin erhielt daraufhin innerhalb von Sekunden von dem Bankverlag das Ergebnis der Genehmigungsanfrage. Nach Erhalt dieser Nachricht generierte die Klägerin einen Datensatz über die Geldausgabe und führte im Genehmigungsfall die Geldausgabe am Geldautomaten durch. Im Auszahlungsfall erzeugte die Klägerin zudem einen Datensatz über die Geldausgabe und übersandte diesen an die Bank als Buchungsinstruktion. Diese Bank spielte die Datensätze unverändert in das System der Deutschen Bundesbank (BBK) ein.

Der BFH hatte im Streitfall ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Mit Urteil Cardpoint vom 03.10.2019 - C-42/18, EU:C:2019:822 hat der EuGH geantwortet, dass kein von der Mehrwertsteuer befreiter Umsatz im Zahlungsverkehr vorliegt, wenn für eine Bank, die Geldausgabeautomaten betreibt, Dienstleistungen erbracht werden, die darin bestehen, diese Automaten aufzustellen und zu warten, sie mit Bargeld zu befüllen und mit Hard- und Software zum Einlesen der Geldkar-

tendaten auszustatten, Autorisierungsanfragen wegen Bargeldabhebungen an die Bank weiterzuleiten, die die verwendete Geldkarte ausgegeben hat, die gewünschte Bargeldauszahlung vorzunehmen und einen Datensatz über die Auszahlungen zu generieren.

Der BFH sah daraufhin die durch die Klägerin erbrachten Leistungen als umsatzsteuerpflichtig (also nicht als umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG) an.

Dienstleistungen an eine Bank im Zusammenhang mit der Geldautomatenaufstellung und -befüllung sind umsatzsteuerpflichtig.

■ VORSTEUERABZUG AUS DEM UMBAU STEUERFREI VERMIETETER PRAXISRÄUME

■ FG Münster, Urteil vom 7. November 2019, 5 K 2091/17 U

Die Beteiligten stritten über die Berechtigung der Klägerin zum Vorsteuerabzug aus dem Umbau von umsatzsteuerfrei vermieteten Praxisräumen.

Die Klägerin betrieb im Erdgeschoss ihres viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses eine Apotheke und vermietete die übrigen Räumlichkeiten des Hauses teilweise an Ärzte und teilweise an Wohnungsmieter.

Die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss wurden umsatzsteuerfrei an eine ärztliche Gemeinschaftspraxis vermietet. Vor dem Bezug durch die Gemeinschaftspraxis ließ die Klägerin die Räume nach den Vorstellungen der neuen Mieter umbauen und renovieren und machte hieraus die Vorsteuer zu 100 Prozent geltend. Die Klägerin trug vor, dass der Umbau ausschließlich durch die Erzielung der Apothekenumsätze motiviert gewesen sei.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Klägerin gelangte der Prüfer zu dem Ergebnis, dass der Ausgangsumsatz der Klägerin in der umsatzsteuerfreien Vermietung der Praxisräume bestehe, so dass ein Vorsteuerabzug für die Baumaßnahmen insgesamt ausgeschlossen sei. Die gegen die nach Betriebsprüfung ergangenen Umsatzsteuerfestsetzungen hatte keinen Erfolg.

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG die Steuer für die Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet.

Keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, wenn der Unternehmer eine Leistung für einen steuerfreien Ausgangsumsatz bezieht (hier: die umsatzsteuerfreie Praxisvermietung), um mittelbar seine zum Vorsteuerabzug berechtigende wirtschaftliche Gesamttätigkeit (hier: Apotheke) zu stärken, da der von ihm verfolgte endgültige Zweck unerheblich ist.

Insbesondere die Tatsache, dass die Mieter ohne die Durchführung der Umbaumaßnahmen den Mietvertrag über die Praxisräume nicht abgeschlossen hätten, macht deutlich, dass die Umbaumaßnahmen allein im direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der steuerfreien Vermietung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG stehen.

Die früher ergangenen BFH-Urteile vom 16. September 1993 (V R 82/91, HFR 1994, 276: Verkauf von Werbeartikeln an selbstständige Versicherungsvertreter) und vom 9. September 1993 (V R 42/91, BStBl. II 1994, 269: Musterhausvermietung) und die Verwaltungsregelung (Abschn. 15.12 Abs. 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass) gingen teilweise noch von anderen Grundsätzen aus, indem neben einer direkten und unmittelbaren Verwendung außerdem noch mittelbare, wirtschaftliche Gesichtspunkte (Stärkung der Gesamttätigkeit) für den Vorsteuerabzug maßgeblich sein sollen. Die vorgenannten BFH-Urteile und die Verwaltungsregelung sind jedoch durch das BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 - V R 17/10, BStBl. II 2012, 53 und die dort genannte EuGH-Rechtsprechung überholt.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Es besteht kein Vorsteuerabzug aus dem Umbau steuerfrei vermieteter Praxisräume.

■ VERZICHT AUF DIE KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

■ FG Münster, Urteil vom 7. November 2019, 5 K 1768/19 U

Der Kläger optierte im Gründungsjahr 2006 zur Regelbesteuerung und gab in den Folgejahren bis einschließlich des Kalenderjahres 2016 Umsatzsteuerjahreserklärungen ab, in denen er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln berechnete. In den Jahren 2011 und 2012 erzielte er Bruttoumsätze oberhalb von 17.500 Euro, in den übrigen Jahren lagen seine Bruttoumsätze unterhalb dieser Grenze.

Mit seiner im Oktober 2018 beim Finanzamt eingereichten Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr 2017 beantragte der Kläger erstmalig den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft. Das Finanzamt sah diesen Wechsel als nicht möglich an, da der Kläger innerhalb der letzten 5 Jahre von der Option zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG Gebrauch gemacht habe.

Zwar lagen im Jahr 2016 seine Umsätze unterhalb der Grenze, er habe aber durch die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung mit Ausweis von Umsätzen und Vorsteuern wirksam zur Regelbesteuerung optiert. Hieran sei er fünf Jahre gebunden, so dass er frühestens ab dem 1. Januar 2021 zur Kleinunternehmerschaft wechseln könne.

Die Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger seinen Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung mit der Einreichung der Steuererklärung für das Streitjahr 2017 wirksam widerrufen.

Sinn und Zweck der fünfjährigen Bindungsfrist ist es, Missbräuchen beim Vorsteuerabzug entgegenzuwirken. Denn bei einem jährlichen Wechsel zwischen Besteuerung und Nichtbesteuerung könnten ungerechtfertigte Vorteile durch eine entsprechende Verlagerung der vorsteuerbelasteten Bezüge und Umsätze erlangt werden.

In Zweifelsfällen muss das Finanzamt den Kleinunternehmer fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will. Die Beseitigung etwa bestehender Zweifel ist wegen der erheblichen Rechtsfolgen der fünfjährigen Bindung des Verzichts auf die Kleinunternehmerbesteuerung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Der Kläger hat zwar durch die Abgabe der Jahressteuererklärung 2016, in der er die Umsatzsteuer nach allgemeinen Regeln berechnet hat, (weiterhin) konkludent auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Dieser Verzicht war jedoch nicht geeignet, erneut die fünfjährige Bindungswirkung auszulösen.

Der Kläger hatte bereits erstmals im Gründungsjahr 2006 auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Die hierdurch ausgelöste fünfjährige Bindungswirkung war bereits zum Ende des Jahres 2010 ausgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt bestand für den Kläger jährlich bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des jeweiligen Kalenderjahrs, die Möglichkeit des Widerrufs des Verzichts auf Steuerbefreiung. Einen Widerruf hat der Kläger jedoch erstmalig für das Streitjahr 2017 mit der Steuererklärung 2017 erklärt.

Die Tatsache, dass der Kläger zwischenzeitlich wegen der Überschreitung der Umsatzgrenze von 17.500 Euro in den Jahren 2011 und 2012 kein Kleinunternehmer mehr war (und ihm deshalb in diesem Zeitraum keine Option zur Regelbesteuerung bzw. kein Widerrufsrecht zustand) führt nicht dazu, dass nach erneutem Eintritt der Kleinunternehmergebietsvoraussetzungen aufgrund der Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen ein Neubeginn der fünfjährigen Bindungsfrist angenommen werden kann.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Ein Unternehmer kann jährlich bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des jeweiligen Kalenderjahrs auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.

□ SKY-BUNDESLIGA-ABO ALS WERBUNGSKOSTEN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 5. November 2019, 15 K 1338/19

Die Beteiligten stritten über die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Abonnement eines Pay-TV-Senders als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Der Kläger war Co-Trainer einer Fußballnationalmannschaft (U 23-Mannschaft) und wurde zusätzlich mit den Aufgaben des Torwarttrainers der Lizenzmannschaft betraut. Den für ein Abonnement des Pay-TV-Senders monatlich aufgewandte Betrag, der auf das Sportpaket entfiel, machte er als Werbungskosten

bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Die Klage gegen die Ablehnung des Werbungskostenabzugs durch das Finanzamt hatte Erfolg.

Bei Gegenständen, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebensführung genutzt werden können, ist für die Einordnung als Arbeitsmittel der tatsächliche Verwendungszweck im Einzelfall maßgeblich. Die Güter müssen ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt werden. Eine geringfügige private Mitbenutzung ist unschädlich. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist unter Würdigung aller Umstände nach der Funktion des Wirtschaftsguts im Einzelfall festzustellen.

Der Kläger hatte nach Überzeugung des FG die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung des Abonnements durch Zeugenaussagen nachgewiesen. Der Kläger hat das Gericht

von der Richtigkeit seines Vorbringens zu überzeugen vermocht, das streitgegenständliche Paket ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich genutzt zu haben, um aus dem gesamten Programmangebot Erkenntnisse für seine berufliche Tätigkeit zu gewinnen und damit seiner Tätigkeit als Co-Trainer bzw. als Torwarttrainer zu dienen.

Im ersten Rechtszug hatte das FG die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision beim BFH hatte insoweit Erfolg, als dass die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen wurde (VI R 24/16). Nach Ansicht des BFH trugen die Feststellungen des FG nicht dessen Würdigung einer Privatveranlassung der streitigen Aufwendungen. Das FG habe seine Entscheidung allein auf den Charakter des Abonnements gestützt, ohne die notwendigen Feststellungen zu dessen tatsächlicher Verwendung zu treffen; hier komme eine Vernehmung von Trainerkollegen des Klägers und von Spielern des Vereins in Betracht.

Die Kosten für ein Sky-Bundesliga-Abo sind bei überwiegend beruflicher Nutzung als Werbungskosten abzugsfähig.

■ SCHÄTZUNG VON UMSÄTZEN BEI FEHLENDEN KASSEN-AUFZEICHNUNGEN

■ FG Münster, Urteil vom 4. November 2019, 5 K 2583/17 U

Der Kläger betrieb eine gewerbliche Unternehmensberatung und war als selbstständiger Bilanzbuchhalter tätig. Er ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG.

Bei einer Durchsuchung am 1. April 2015 stellte das Finanzamt für Steuerfahndung und Steuerstrafsachen E (STRAFA-FA) elektronische Rechnungslisten sicher, die von den erklärten Umsätzen abweichende Umsätze des Klägers für die Jahre 2009 bis 2013 auswiesen.

Das Finanzamt erhöhte daraufhin die Betriebseinnahmen und die Umsatzsteuer in den betreffenden Jahren.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Auch wenn im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG keine formellen Aufzeichnungspflichten bestehen, hat der Unternehmer Aufzeichnungspflichten zu erfüllen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die vollständige Nichtaufzeichnung von Kassen-

einnahmen stellt einen schwerwiegenden Buchführungsmangel dar, wenn trotz Tätigkeit erheblicher Barumsätze keine Kassenaufzeichnungen geführt werden.

Soweit der Beklagte den Vorsteuerabzug aus den laufenden KFZ-Kosten nur zu 50 Prozent anerkannt hat, war dies ebenfalls nicht zu be-
anstanden.

Ein Unternehmer kann einen Gegenstand in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen. Ein Vorsteuerabzug kommt dann nicht in Betracht. Ebenfalls hat er keine unentgeltliche Wertabgabe für die private Nutzung oder eine spätere Entnahme zu versteuern, auch der spätere Verkauf ist nicht steuerbar. Ohne (rechtzeitige) Zuordnungsentscheidung verbleibt der Gegenstand im Privatvermögen, das gilt auch hinsichtlich des unternehmerisch genutzten Teils

Werden Leistungsbezüge im Unternehmen teilweise für steuerpflichtige und teilweise für steuerpflichtige oder nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet, so ist die Vorsteuer bei Leistungsbezug aufzuteilen.

Bei fehlenden Kassenaufzeichnungen kommt es zur Schätzung von Umsätzen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ UMSATZSTEUER: GESONDERTE PRÜFUNG MÖGLICHER GRÖßERER WETTBEWERBSVERZERRUNGEN

Das BMF nimmt zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen Stellung.

■ BMF-Schreiben vom 14. November 2019, III C 2-S 7107/19/10005:011, FMNR507000019

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Folgende Änderungen in § 2 b Abs. 1 bis 3 UStG traten am 1. Januar 2017 in Kraft:

§ 2b (1) 1. Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. 2. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

§ 2 b (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

§ 2 b (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen be-

stimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 hat das BMF zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Frage der europarechtlichen Anforderungen an die Auslegung der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG mit der Europäischen Kommission diskutiert. Im Lichte dieser Erörterungen gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen. Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten.

Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potenziell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung

dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen.

Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben (siehe Randziffer 49 f. des Bezugsschreibens). Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne Weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

■ BETRIEBSSTÄTTEN OHNE PERSONAL- FUNKTION

■ **BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2019, IV B 5-S 1341/19/10010:003, FMNR574000019**

Im Fall einer Betriebsstätte ohne maßgebliche Personalfunktion (z. B. Wind-, Solarkraftanlagen usw.) kann die Zugehörigkeit der Betriebsstätte zum Unternehmen eine andere Behandlung erfordern. Da Funktionen ohne Personal wahrgenommen werden, sollen dieser Betriebsstätte keine Vermögenswerte oder Risiken und daher nur ein geringer bzw. gar kein Gewinn zugerechnet werden. Die Einzelheiten hierzu regelt das BMF-Schreiben.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schorneifweggasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schorneifweggasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

